Schützenverein Fintel von 1871 e.V.
S a t z u n g vom 30. Januar 2016

Präambel: Frauen und Männer sind gleichberechtigte Mitglieder. Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung eine möglichst geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; grundsätzlich gilt die männliche Form auch für weibliche Personen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Sportschützen und Sportschützinnen und eines eingegliederten Spielmannzuges und trägt den Namen Schützenverein Fintel von 1871 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 27389 Fintel und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 170008 beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Rotenburg/Wümme, des Landessportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln

b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports

c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

d) Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen und Förderung der Vereinstradition

e) Jährliche Ermittlung eines Schützenkönigs / einer Schützenkönigin

§ 4 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verein an.

2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz für Vorstandsmitglieder kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

a) Mitglieder unter 18 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder -
b) Mitglieder ab 18 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder -
c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder -

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Bürger sein oder werden, die sich verpflichten, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen auf persönlichen Antrag werden, nicht stimmberechtigte Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Fördernde Mitglieder des Vereins aus Gründen der Geselligkeit oder um den Verein materiell zu unterstützen, ohne selbst den Schießsport ausüben zu wollen, können alle unbescholtenen Personen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Aufnahme wird erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr, des ersten Jahresbeitrages und anderer beschlossener Auflagen wirksam. Bei Überschreitung der hiermit festgesetzten Zahlungsfrist von 4 Wochen kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen versagt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstands und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann mit Angabe der Gründe nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden, hierbei ist eine Mehrheit von zweidrittel der Stimmen erforderlich.

Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Aufnahme vornehmen.

Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes, das Vereinsrecht des BGB sowie weitere gesetzliche Vorgaben an.

Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

a) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen

b) die Veranstaltungen und Feste des Vereins zu besuchen und an allen Versammlungen teilzunehmen

c) bei Eignung zu allen Schießsportwettbewerben aufgestellt zu werden

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) den Schießsport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgesetzten Bedingungen auszuüben und auf die Befolgung genannter Vorschriften auch bei anderen Schützenmitgliedern, vor allem Jugendlichen und sonstigen Personen, zu achten

b) den Anordnungen der Schießsportleiter, der Standaufsichten, des Geschäftsführenden Vorstandes und anderer Aufsichtspersonen Folge zu leisten

c) den Verein in allen Belangen zu fördern

d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten

e) in den Versammlungen beschlossene Arbeitsdienste und andere Verpflichtungen pünktlich abzuleisten oder die dafür festgesetzten Entgelte pünktlich zu entrichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Ein sofortiger Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach der Aufnahme bekannt wird, dass solche begangen wurden
b) sich eines dem Verein gegenüber sonstigen Vergehens schuldig gemacht oder Beihilfe geleistet hat
c) innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat oder den Verein anderweitig schädigt
d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt
e) trotz Mahnung mit Beiträgen in Verzug ist, Arbeits- oder Ersatzleistungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist
f) gegen die Satzung verstößt

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung oder bei Berufung des Ehrenrates nach dessen Entscheidung.

Anstatt des Ausschlusses kann der Vorstand, der Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung auch folgende Maßnahmen beschließen:

a) Zahlung einer angemessenen Geldbuße
b) Verweis mit oder ohne Auflagen
c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
d) Zeitweiser Ausschluss von Schießsportveranstaltungen oder sonstigen Wettbewerben

Ein Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, insbesondere dem Recht zur Benutzung der Schießsportanlagen, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr oder sonstiger anstehender Zahlungen.

Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern eine Einspruchsfrist von einem Monat zu. Der Einspruch hat schriftlich mit ausführlicher Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht zu werden.

§ 7 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

a) Geldbeiträge
b) Umlagen für Vereinszwecke
c) Aufnahmegebühren
d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum oder im Interesse des Vereins erbracht werden

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Jugendliche und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Jugendliche im Sinne des Vereins sind nicht stimmberechtigte Mitglieder (unter 18 Jahren) sowie stimmberechtigte Mitglieder, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer nachweisbaren Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres ist der volle Beitrag zu leisten. Die Höhe und Art der Beiträge kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekanntzumachen.

2. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Freistellungen von Arbeitsleistungen sind in begründeten Fällen möglich. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt werden von den Mitgliedersammlungen festgesetzt.

3. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt ein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen können erhoben werden. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen, insbesondere bei einem eventuellen späteren Wiedereintritt in den Verein. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonten zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

4. Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Gesamtvorstand ihrem altem Amt entsprechend ehrenhalber, beispielsweise zum Ehrenvorsitzenden o.ä. ernannt werden.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

   a) der Geschäftsführende Vorstand
   b) der Gesamtvorstand
   c) der Erweiterte Vorstand
   d) die Mitgliederversammlung
   e) der Ehrenrat
   f) die Ausschüsse

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Zu den Hauptversammlungen und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit haben die Vorstandsmitglieder zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln der Reihe nach statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende überwacht alle Geschäftsvorgänge. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind ihm gegenüber Rechenschaft schuldig und sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Hauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit abgewählt werden.

2. **Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:**
   a) 1. Vorsitzenden
      Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
   b) Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
      Allgemeine Vertretung des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit
   c) Schatzmeister
      Erledigung sämtlicher steuerrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen
   d) Geschäftsführer
      Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins

3. **Der Gesamtvorstand besteht aus:**

a) Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
b) Schriftführer
c) Kommandeur und Stellvertretendem Kommandeur (Adjutant)
d) verantwortlichem Schießsportleiter und seinem Stellvertreter
e) Stellvertretendem Schatzmeister
f) Festausschussleiter
g) Pressewart
h) Spartenleitern Damen, Bogensport und Spielmannzug
i) Jugendleiter
j) Ehrenratsvorsitzenden

4. **Der Erweiterte Vorstand besteht aus:**

a) Mitgliedern des Gesamtvorstandes
b) Ehrenrat
c) Stellvertretendem Festausschussleiter
d) Stellvertretendem Jugendleiter
e) weiteren Schießsportleitenden
f) Gruppenführenden
g) Mitgliedern des Festausschusses
h) Fahnenträgern und der Fahnenbegleitung
i) Kanonieren
j) Kassenprüfern
k) sonstigen Amtsinhabern
l) weiteren Mitgliedern nach Bedarf und Wahl

5. **Der Ehrenrat besteht aus**

a) Ehrenratsvorsitzenden
b) Stellvertretender Ehrenratsvorsitzenden
c) zwei Beisitzer
d) ein stellvertretenden Beisitzer

§ 10 Wahlen

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (möglichst im Januar) oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählen. Die Wahlen erfolgen einzeln. Die Wahlen können in geheimen (schriftlich) oder offenen (Handzeichen) Abstimmungen erfolgen. Es muss geheim gewählt werden, wenn für ein Amt mehr als zwei Mitglieder kandidieren oder wenn die Mehrheit der Versammlung dies verlangt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter vorzuschlagen und zu wählen. Die Wahl kann auch durch den Ehrenratsvorsitzenden vorgenommen werden, wenn es von Seiten der Mitgliederversammlung keine Einwände gibt. Es sind mindestens zwei Stimmenauszählende zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Geschäftsführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.
Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.
Nichtanwesende Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nicht anwesende Mitglieder haben ihr Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen. Bei nicht vorliegendem Einverständnis Kandidierender kann dieses vor der Wahl anderweitig eingeholt werden. Die Wahl abwesender Kandidierender kann in Ausnahmefällen auch vorbehaltlich nachträglichen Zustimmungen durch die Kandidierenden erfolgen. Hierbei haben vorbehaltlich gewählte Kandidierende der nächsten Mitgliederversammlung die Annahme der Wahl mitzuteilen und die Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt zu werden.
Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.
Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes kann jeweils nur zusammen gewählt werden:

entweder

- der 1. Vorsitzende
- der Geschäftsführer und
- der verantwortliche Schießsportleiter

oder

- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister und
- der stv. Verantwortliche Schießsportleiter

Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Die Kasse ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen und die Buchführung den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung hat der Schatzmeister den gewählten Kassenprüfern Kasse und Buchführung mit nachvollziehbaren Belegen und ausführlichem Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen. Zur Jahreshauptversammlung ist vom Schatzmeister ein für alle Mitglieder verständlich und nachvollziehbar aufgeschlüsselter Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 12 Kassenprüfungen

Kasse und Buchführung sind als Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr von drei aus Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Kassenprüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes zu beantragen oder aber Gründe darzulegen, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer drei Kassenprüfer im Amt sind. Auf jeder Jahreshauptversammlung scheidet der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer aus und es ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Eine erneute Wahl zum Kassenprüfer ist zulässig, nicht aber eine direkte Wiederwahl.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Geschäftsjahre, wobei zur Jahreshauptversammlung zu Beginn des vierten Geschäftsjahres die Kasse des abgelaufenen dritten Geschäftsjahres von dem am längsten im Amt befindlichem Kassenprüfer zusammen mit den weiteren Kassenprüfern geprüft wird.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre gewählt werden. Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:
   - Ehrenratsvorsitzender
   - Stellvertretender Ehrenratsvorsitzender
   - zwei Beisitzer
   - einem stellvertretenden Beisitzer
2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 4 Jahre dem Verein angehören.
3. Angehörige des Geschäftsführenden Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
4. Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder einem Mitglied angerufen werden.
5. Der Ehrenrat führt aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins Ehrenratsverfahren durch. Die Anrufung des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 14 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.5.1978.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Rotenburg/Wümme. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Rotenburg/Wümme, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.
3. Mitgliedsdaten dürfen im Rahmen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden sowie für notwendige Verbandsmeldungen übermittelt werden.

§ 15 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu anderen Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet die Stellvertretung oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, Nichtmitglieder können durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands zugelassen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vorgenommen werden, eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

a) Entlastung des Vorstandes
b) Wahl des Vorstandes
c) Wahl der Kassenprüfer
d) Wahl des Ehrenrates
e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden und deren Ablösungszahlungen
f) Festsetzung des Haushaltsplanes
g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
h) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Versammlung
i) Satzungsänderungen
j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst im Januar stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Spartenleiter den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Die Kassenprüfer haben den Bericht über die Kassenprüfung bekanntzugeben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.
Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Die Protokolle haben wichtige Anträge, Beschlüsse sowie Wahlergebnisse zu enthalten. Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von 1 Monat dem 1. Vorsitzenden zu übergeben, der die Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Protokolle sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Eine außerordentliche Mitgliedersammlung kann vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit ¾ - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Fintel, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer ¾ - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 18 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenem Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(6) Der Vereinsvorstand wird von den finanziellen Folgen der persönlichen Haftung sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber Dritten freigestellt. Bei nicht ausreichender Deckung durch die Mitgliedschaft in Verbänden übernimmt der Verein die Zahlung der Versicherungsbeiträge.

§ 19 Inkrafttreten

In der vorstehenden Fassung beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Januar 2016

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 30. Januar 2016 in Kraft und die bisherige Satzung vom 14. März 1981 außer Kraft.

Fintel, den 30. Januar 2016

Schützenverein Fintel von 1871 e.V.

Der Gesamtvorstand

1.Vorsitzender	Martin Wiechern	
2.Vorsitzender	Ingo Ruschmeyer	
Schatzmeister	Stephan Pattschull	
Geschäftsführer	Frank Brockmann	
Ehrenratsvorsitzender	Lothar Stöver	
Schriftführer (Protokollführer)	Marcus Pattschull	
Stv. Schatzmeister	Torsten Michalowski	
Pressewart	Walter Renken	
Verantwortlicher Schießsportleiter	Thomas Grunwald	
Stv. Verantwortlicher Schießsportleiter	n.n.	
Kommandeur	Rainer Riebesehl	
Adjutant (stv. Kommandeur)	Frank Haage	
Jugendleiter	Stefan Boelter	
Festausschussleiter	Harry Boelter	
Damenleiter	n.n., i.V. Ursel Kampe	
Spartenleiter Bogensport	Kay thom Suden	
Spartenleiterin Spielmannzug	Ivonne ~~Baden~~ Bartels	

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. In jedem Fall ist ein Bericht zu fertigen, der den Vorstand ausreichend unterrichten soll und anzeigt, ob eine gütliche Beilegung erreicht wurde oder ob eine Schlichtung nicht zustande kam. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Eine Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 13) tätig. Er kann die in § 6 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder zur Überprüfung zurückweisen.
Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass ein Antrag nicht früher gestellt werden konnte.
Über die Ablehnung des Antrages entscheidet der verhandlungsführende Vorsitzende des Ehrenrates. Bei Ablehnung des Vorsitzenden des Ehrenrates entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.
Bei Ablehnung und im Verhinderungsfall wird das Verfahren von dem jeweiligen Stellvertreter durchgeführt.
Vor Eröffnung des Verfahrens sind der Beschuldigte, der Antragsteller und der Vorstand zu unterrichten. Die Mitteilung an die Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich in einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.
Außerdem ist schriftlich hinzuweisen, dass jegliche Rechtsvertretungen unzulässig sind.
Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Er kann nötige Auskünfte und Nachforschungen schriftlich oder mündlich einholen oder einen Beisitzer damit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.
Sobald der Tatbestand genügend geklärt ist, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Geschäftsführenden Vorstand muss eine Mitteilung zukommen, damit eine Beteiligung ermöglicht wird, wenn es für nötig gehalten wird.
Bei schriftlicher Ladung durch eingeschriebenen Brief sind mindestens 14 Tage als Frist einzuhalten. Sie ist an die, dem Verein bekannte Adresse zu schicken. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt und entschieden wird.
Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag hin unter Auflagen Einsicht in die Akten zu gewähren.
Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen.
Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates und ist schriftlich an die Beteiligten unter Angabe der Begründung zu senden. Der Vereinsvorstand ist angemessen vorher in Kenntnis zu setzen.

Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der nächsten Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.
Die endgültige Entscheidung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand vollzogen.
In der vorstehenden Fassung beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Januar 2016.
Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Schlichtungs- und Ehrenratsordnung vom 14. März 1981 außer Kraft.

Fintel, den 30. Januar 2016

Schützenverein Fintel von 1871 e.V.
Der Gesamtvorstand

1.Vorsitzender	Martin Wiechern	
2.Vorsitzender	Ingo Ruschmeyer	
Schatzmeister	Stephan Pattschull	
Geschäftsführer	Frank Brockmann	
Ehrenratsvorsitzender	Lothar Stöver	
Schriftführer (Protokollführer)	Marcus Pattschull	
Stv. Schatzmeister	Torsten Michalowski	
Pressewart	Walter Renken	
Verantwortlicher Schießsportleiter	Thomas Grunwald	
Stv. Verantwortlicher Schießsportleiter	n.n.	
Kommandeur	Rainer Riebesehl	
Adjutant (stv. Kommandeur)	Frank Haage	
Jugendleiter	Stefan Boelter	
Festausschussleiter	Harry Boelter	
Damenleiter	n.n., i.V. Ursel Kampe	
Spartenleiter Bogensport	Kay thom Suden	
Spartenleiterin Spielmannzug	Ivonne ~~Baden~~ Bartels	